

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn –und Feiertagen

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn –und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn –und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV) und Art. 42 des Landesstraf –und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1

Die Stadt Landau a.d.Isar lässt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn –und Feiertagen im Stadtgebiet ab 12.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr zu.

§ 2

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an folgenden Feiertagen:

Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn –und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landau a.d.Isar, den 27. Juli 2006
Stadt Landau a.d.Isar

(Siegel)

Brunner
1. Bürgermeister